

Kopfblatthinweis:

x Aargauer Zeitung: Aarau-Lenzburg	36.514
x Aargauer Zeitung: Baden-Brugg	46.124
x Aargauer Zeitung: Fricktal	6.595
x Aargauer Zeitung: Wohlen-Bremgarten	12.358
x Aargauer Zeitung: Zofingen	5.852
x Limmattaler Tagblatt	11.129

Aargauer Zeitung

Gesamtausgabe |Baden

Auflage: 119'680 Ex. 300 Ausg./J

Verein gegen Tierfabriken

04.01.2002 1165092

1VgT

766

Schächtverbot behalten

Stellungnahme Regierungsrat zur Tierschutzgesetz-Revision

Die Aargauer Regierung hat zu der vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickten Revision des Tierschutzgesetzes Stellung bezogen. Sie ist aus tierschützerischen Gründen gegen die Aufhebung beziehungsweise Lockerung des Schächtverbotes.

Das Schächtverbot ist der diffizilste Punkt der Tierschutzgesetz-Revision. Hier sind die Meinungen geteilt. Tierschützerische und religiöse Anliegen stehen sich gegenüber. Beide Motive werden durch Verfassung und Gesetzgebung grundsätzlich geschützt – das macht die Entscheidung für oder gegen eine Aufhebung beziehungsweise Lockerung des Schächtverbotes zu einer vielschichtigen Frage. Die Aargauer Regierung empfiehlt dem Bundesrat die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Verschiedene Tötungsmethoden

In der Schweiz ist das Schächten, das heisst das Töten von Tieren durch Halschnitt ohne vorherige Betäubung, untersagt. Das Verbot wurde 1893 auf-

grund einer mit 60 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissenen Volksinitiative der Tierschutzvereine in der Bundesverfassung verankert. Der Aargau stimmte damals dem Schächtverbot überdeutlich, mit 90,1 Prozent Ja-Stimmen, zu. Das wurde gesamtschweizerisch vermerkt, weil er, wie kein anderer Kanton, über eigenständige jüdische Bürgergemeinden sowie Glaubensgemeinschaften (Lengnau und Endingen) verfügte. Die Gegner hielten das Schächtverbot immer für ein Zeichen von Antisemitismus.

Rituelles Schlachten, das Schächten, gehört zu den zentralsten, «hochgradig identitätsstiftenden» Geboten von Juden und Muslimen. Sie sollten nach ihren Religionsgesetzen nur Fleisch von geschächteten Tieren essen (schächten, hebräisch: «schachat», heisst schlachten). Beim Schächten werden die Tiere zu Boden gelegt. Ohne Betäubung werden ihnen mit scharfer Klinge «in einem Zug» die Halsschlagader und Lufttröhre durchtrennt. Die Tiere, so argumentieren die Befürworter, litten dabei nicht mehr als bei andern Schlachtmethoden, weil mit der Blutleere rasch die Bewusstlosigkeit eintrete.

Das sehen Tierschützer und Veterinäre anders. Allein das Ablegen, das rituelle «Werfen» beim Schächten, sei ein



Schlachten Nahrungsgewinnung – und auch religiöse Handlung. FOTO: EXPRESS

zusätzlicher Stress für die Tiere. Die Skeptiker bezweifeln sodann, ob bei Grossvieh der Schnitt durch Schlagader und Luftröhre bis zur Wirbelsäule immer «in einem Zug» gelinge und das Tier somit bis zum Verenden keine peinigenden Momente mehr erlebe. Nach «normaler» Methode werden Schlacht-tiere mit einem Bolzenschuss betäubt. Der Bolzen erzeugt eine Druckwelle im Grosshirn; das Tier sackt augenblicklich bewusstlos in sich zusammen. Es muss in diesem Zustand, das ist Vorschrift, innerhalb von 20 Sekunden mit einem Schlagaderschnitt zum Verbluten gebracht werden.

Tierschutz- und Religionsanliegen

Die Aargauer Kantonstierärztin Erika Wunderlin und mit ihr die Vereinigung der Aargauer Tierärzte sind der Meinung, aus tierschützerischen Grün-

den sollte weiterhin auf das Schächten verzichtet und somit das bestehende Verbot nicht aufgehoben werden. Diese Auffassung teilt der Regierungsrat, und er vertritt sie auch in der Vernehmlassung zur Änderung des Tierschutzgesetzes gegenüber dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Wissenschaftlich könne nicht ausgeschlossen werden, dass geschächtete Tiere nicht unter grossem Schmerz und übermässigen Angstzuständen litten.

Bei seinem Entscheid lag dem Regierungsrat auch ein Positionspapier des Schweizerischen Israelischen Gemeindebundes vor, worin das Schächten als eine religiöse Handlung erläutert und zugleich betont wird, wenn es sich um eine Tierquälerei handeln würde, wäre das Schächten auch nach jüdischer Religion nicht erlaubt. Als wesentlicher Bestandteil des Glaubens sei dieses Ritual im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit zu schützen respektive durch die Aufhebung des Schächtverbotes zu gestatten.

Die Regierung verkenne nicht, bestätigte Gesundheitsdirektor Ernst Hasler auf Anfrage, dass Religionsfreiheit und Tierschutz verfassungsrechtliche Güter seien. Es gehe nicht darum, sie gegeneinander auszuspielen. Bei einer Güterabwägung seien dem Regierungsrat die öffentlichen Interessen am Tierschutz grösser erschienen, zumal es Alternativen zum Schächten gebe (z. B. Elektrobetäubung). Für den Fall, dass staatspolitische Gründe doch zu einer Lockerung des Schächtverbotes führen sollten, verlangt der Regierungsrat gesetzliche Vorschriften über die Durchführung von rituellen Schlachtungen.

Vereinfachungen für den Vollzug

Zum Vorentwurf für die Revision des Tierschutzgesetzes macht die Aargauer Regierung verschiedene Anmerkungen. Ihrer Ansicht nach genügt es, die Melde- und Bewilligungspflicht weiter auf das Halten von Wildtieren zu beschränken, aber nicht auch auf Haustiere, vor allem gewisse Hunderassen, auszudehnen – «weil diese Massnahme unverhältnismässig wäre».

Der Gesetzesentwurf spricht auch «von der Würde des Tieres». Die Definition ist dem Regierungsrat vor allem unter dem Aspekt des Gesetzesvollzugs zu umständlich. Er ist der Meinung, die Würde eines Tieres sei gewahrt, wenn es in einer Umgebung lebt, in der sein Wohlergehen durch eine tieregerechte Haltung gefördert wird. (H.P.W.)